

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1986

Geschäftszahl

86/11/0009

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0178 E 11. April 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit sämtliche "Alkoholdelikte" nach § 99 Abs 1 StVO 1960 einander gleichgestellt, sodass sie auch hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit nicht unterschiedlich zu behandeln sind.